



Inhaltsangabe:	Seite
1. Rechtsverbindlichkeit der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg im Bereich „Steenrohr“ in der Ortschaft Ascheberg	2
2. Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes A 59 „Gewerbegebiet Steenrohr“ in der Ortschaft Ascheberg	6
3. Rechtsverbindlichkeit der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern Süd“ in der Ortschaft Ascheberg	9
4. Rechtsverbindlichkeit der 10. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 4 „Wiedau“ in der Ortschaft Davensberg	12
5. Fund- und Verlusstsachen im Monat September 2010	15
6. Fund- und Verlusstsachen im Monat Oktober 2010	16
7. Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Albersloh-Rinkerode“	17

Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg im Bereich „Steenrohr“

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 08.07.2010 den Feststellungsbeschluss für die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg im Bereich „Steenrohr“ aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen gefasst:

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NW S. 950).

Die Bezirksregierung Münster als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 61. Änderung des Flächennutzungsplanes nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

"Gem. § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Ascheberg am 08.07.2010 beschlossene 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg."

Münster, den 19.10.2010
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01.01-COE – 06/10
Im Auftrag
gez.

Michaela Gellenbeck

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht. Mit dem Tage der Bekanntmachung wird die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam und kann ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieringstraße 7, Fachbereich Bauen und Wohnen, Zimmer 02 (1. OG) eingesehen werden.

Inhalt der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Steenrohr“ ist die Weiterentwicklung der Gewerbegebiete im Norden der Ortslage Ascheberg. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ascheberg ist dieser Bereich bisher als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Der überwiegende Teil des Plangebietes wird in „Gewerbliche Baufläche“ umgewandelt, im nordwestlichen Plangebiet werden „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ dargestellt.

Die Darstellung der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Steenrohr“ ist aus dem beigefügten Übersichtsplan zu ersehen.

Hinweise:

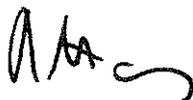
Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

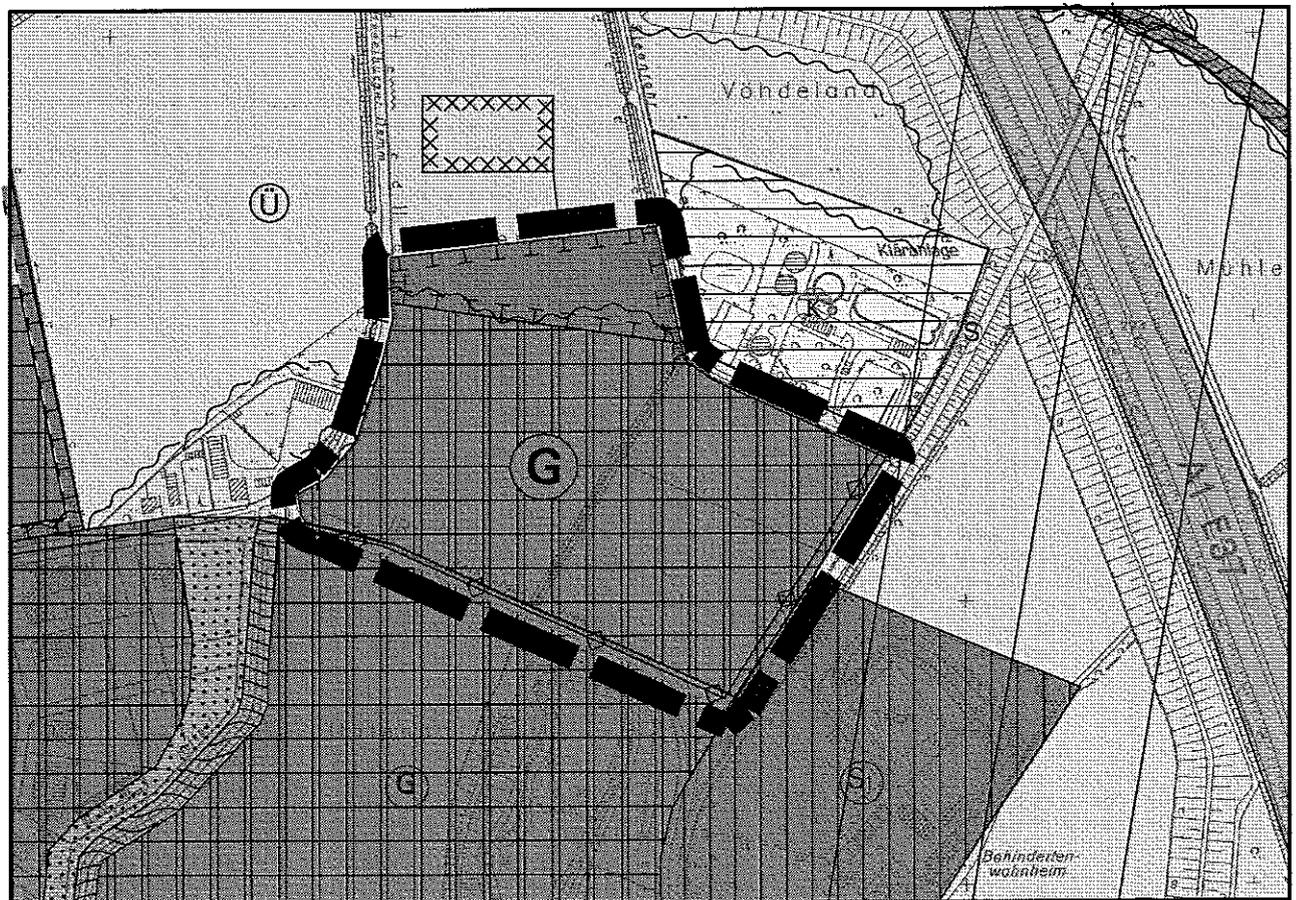
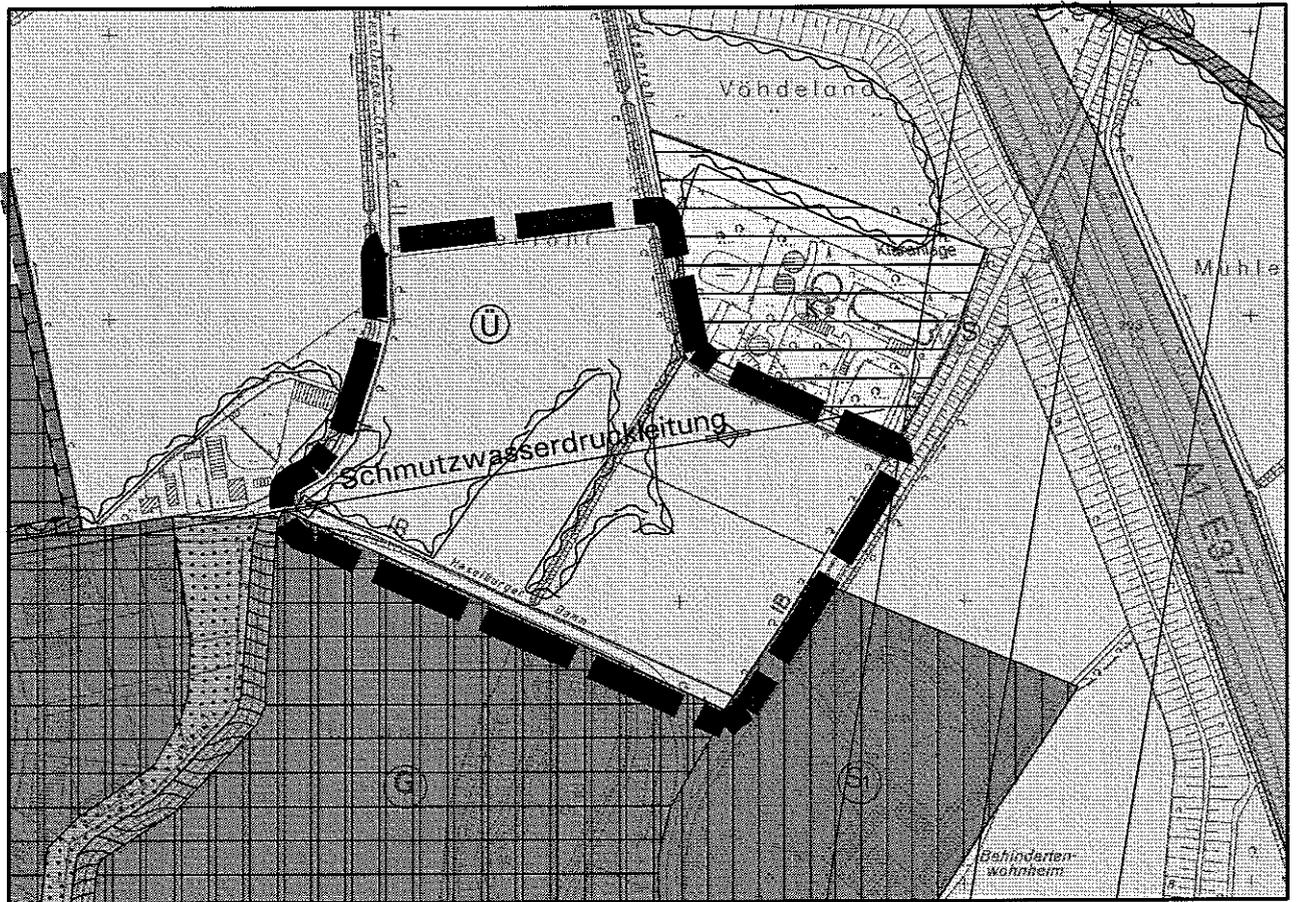
2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den 15.11.2010
Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)



61. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Ascheberg
im Bereich „Steenrohr“
- ohne Maßstab -

Darstellung alt

Planzeichenerklärung



Unterirdische Hauptabwasserleitung - Schmutzwasserdruckleitung (§5(2) Nr. 4 BauGB)



Flächen für die Landwirtschaft (§5(2) Nr. 9 BauGB)



Geltungsbereich dieser FNP-Änderung

Übernahme aus dem wirksamen FNP zur Information:



Gewerbliche Baufläche



Sonderbaufläche



Flächen für überörtlichen Verkehr



Flächen für Versorgungsanlagen - Kläranlage, Umspannstation



Grünflächen



Flächen für die Wasserwirtschaft



Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Grenze des festgesetzten Überschwemmungsgebietes (nachrichtliche Übernahme)

Darstellung neu



Gewerbliche Baufläche (§ 5(2) Nr. 1 BauGB)



Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5(2) Nr. 10 BauGB)



Unterirdische Hauptabwasserleitung (§ 5(2) Nr. 4 BauGB)



Geltungsbereich dieser FNP-Änderung

Kennzeichnung (§ 5(3) BauGB):



Flächen unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

Nachrichtliche Übernahme (§ 5(4) BauGB):



Festgesetztes Überschwemmungsgebiet des Emmerbaches (Bezirksregierung Münster, Juli 2006)

Übernahme aus dem wirksamen FNP zur Information: - siehe oben -

Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit der Bebauungsplanes A 59 „Gewerbegebiet Steenrohr“

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 30.09.2010 den Bebauungsplan A 59 „Gewerbegebiet Steenrohr“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S 2585), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NW S. 950) und in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NW S. 863).

Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Der Bebauungsplan A 59 „Gewerbegebiet Steenrohr“ wird daher mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Durch die Entwicklung des Gewerbegebietes „Steenrohr“ im Norden der Ortslage Ascheberg stehen nun weitere Gewerbeflächen zur Verfügung, die zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes der Kommune beitragen. Der verstärkten Nachfrage nach Gewerbegrundstücken für Neuansiedlungen und Expansionsflächen bestehender örtlicher Gewerbebetriebe kann nun Rechnung getragen werden.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Bauamt, Zimmer 02 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

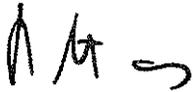
3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den 15.11.2010

Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)

Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern Süd“

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 30.09.2010 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern Süd“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NW S. 950) und in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NW S. 863).

Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern Süd“ wird daher mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Innerhalb der zwei Änderungsbereiche werden durch diese vereinfachte 3. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern Süd“ die überbaubaren Grundstücksflächen auf dem Grundstück des Kindergartens St. Katharina und des Kindergartens St. Lambertus verschoben, um die Erweiterung der bestehenden Kindergärten bauplanungsrechtlich zu sichern.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Bauamt, Zimmer 02 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

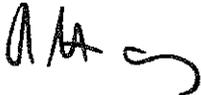
Hinweise:

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

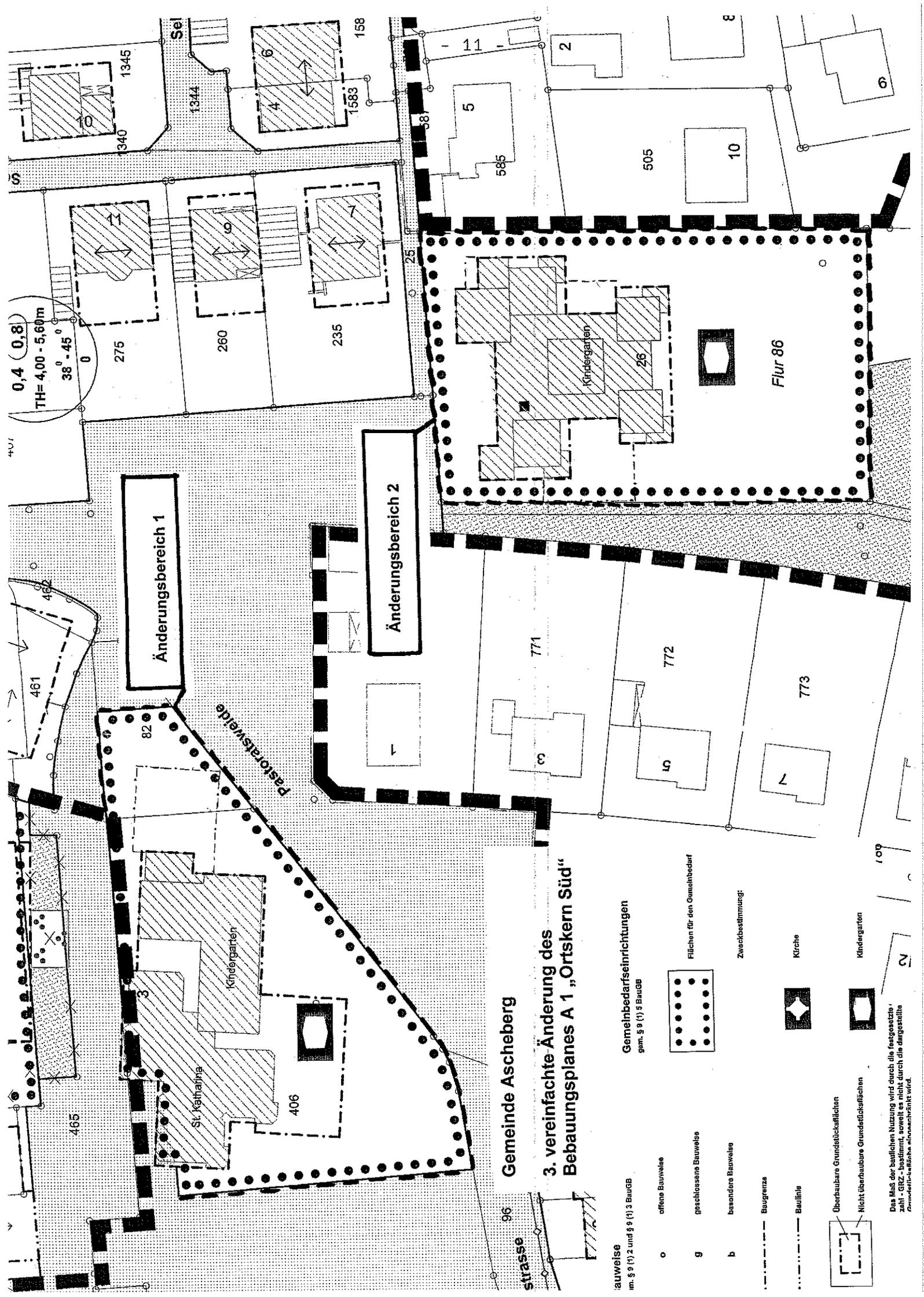
2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den 15.11.2010
Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)



0,4 (0,8)
 TH = 4,00 - 5,60m
 38° - 45°

Änderungsbereich 1

Änderungsbereich 2

Gemeinde Ascheberg

3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern Süd“

- Bauweise**
 im § 9 (1) 2 und § 9 (1) 3 BauGB

 - o** offene Bauweise
 - g** geschlossene Bauweise
 - b** besondere Bauweise
- Gemeinbedarfseinrichtungen**
 gem. § 9 (1) 5 BauGB

 - Flächen für den Gemeinbedarf
 - Zweckbestimmung:
 - Kirche
 - Kindergarten
- Baugrenze**

 - Baulinie
 - Überbaubare Grundstücksflächen
 - Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die festgesetzte Zahl - GRZ - bestimmt, soweit es nicht durch die dargestellte Grundstücksfläche eingeschränkt wird.

Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit der 10. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 4 „Wiedau“

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 11.11.2010 die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 4 „Wiedau“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S 2585), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NW S. 950) und in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NW S. 863).

Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 4 „Wiedau“ wird daher mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Inhalt der 10. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 4 „Wiedau“ ist die Anpassung der Baugrenzen auf den Grundstücken der Gemarkung Ascheberg, Flur 10, Flurstücke 798 und 797.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Bauamt, Zimmer 02 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

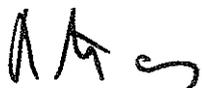
Hinweise:

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

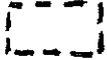
2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

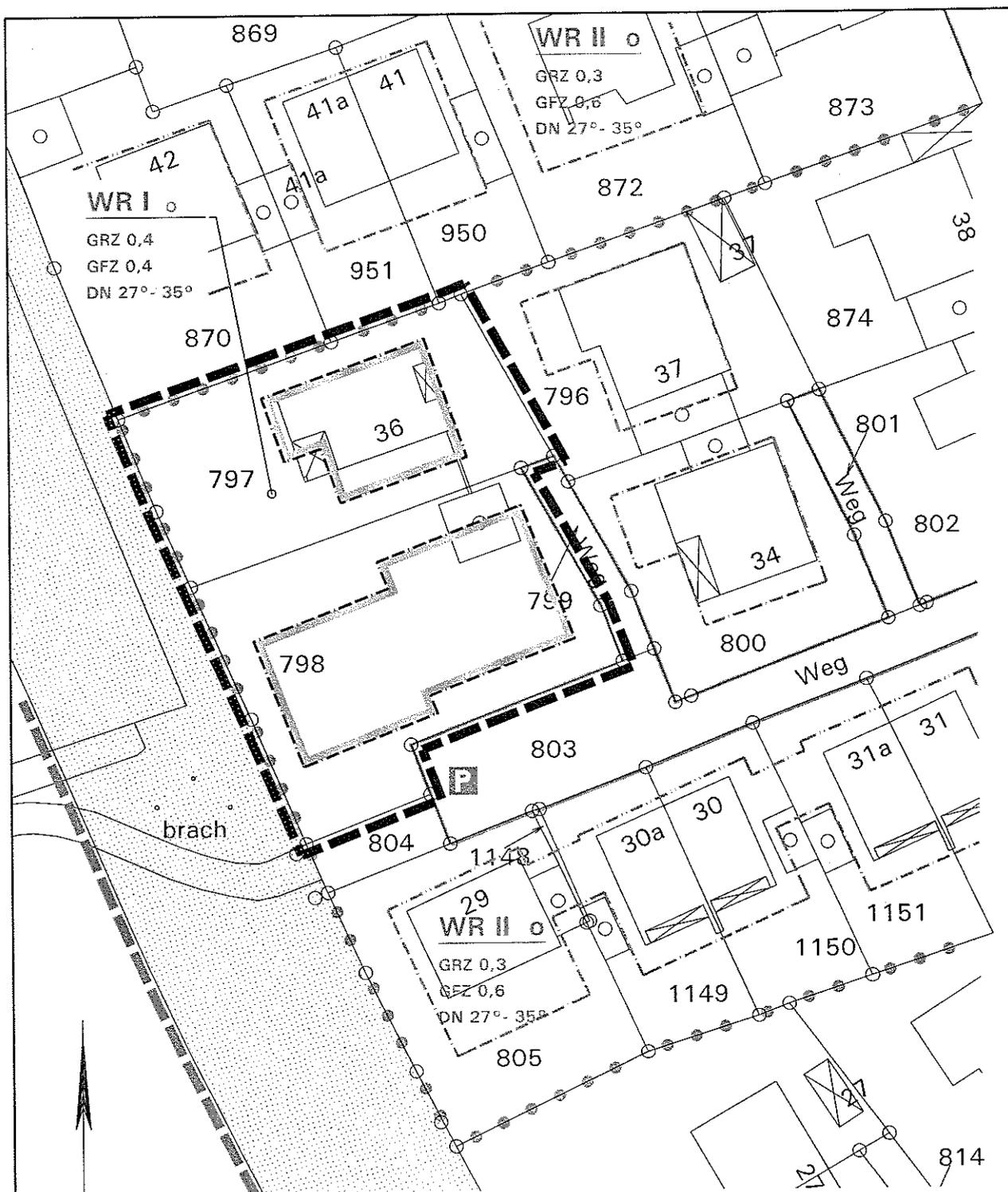
3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den 15.11.2010
Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)

 Geltungsbereich der 10. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 4 „Wiedau“
- ohne Maßstab -



Bekanntmachung

über die Fund- und Verlusstsachen im Monat September 2010

Beim Fundamt der Gemeinde Ascheberg wurden als gefunden gemeldet:

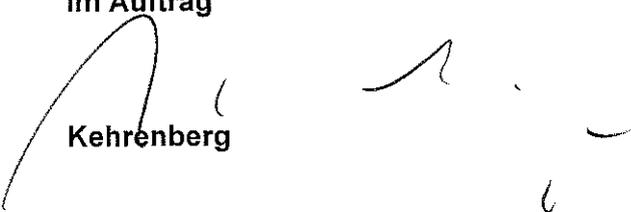
- 3 Herrenräder
- 1 Damenrad
- 1 Jugendrad
- 1 Kinderrad
- 1 Tandem
- 1 Handy
- 1 Uhr
- 1 City-Roller
- 1 Zahnspange
- diverse Schlüssel

Im gleichen Zeitraum wurden als Verlust gemeldet

- Geldbörse
- Ledertasche mit Geldbörsen, Handy und diversen Karten
- Damenrad „Ketteler Silverline“, schwarz, 28er, 7 Gänge, Korb vorne
- Roller „Hudora Big Wheel“, weinrot
- Damenrad „Ketteler“, grün-schwarz, 28er, 3 Gänge, Lampe hinten defekt
Schutzblech verbogen
- Handy „Nokia“, schwarze Leder-Schutzhülle
- Ente von „Sterntaler“ mit gestreiftem Kleid und Spieluhr
- Damenrad „Ketteler City Bike“, grün, 28er, 7 Gänge
- Damenrad „Camporello“, rot-schwarz, 28er, 3 Gänge, Korb hinten, R-Nr. 156544
- Sportrad „Rabeneick“, Kettenschaltung, blau-silber-farben
- Herrenarmbanduhr „Adora“, vergoldet mit braunem Lederarmband
- BMX-Rad, grau, „x-Scene“
- Cityroller, schwarz mit rot, Trittfläche Holz
- Handy „Nokia“, schwarz
- diverse Schlüssel

Ascheberg, 13.10.10

Der Bürgermeister
Im Auftrag


Kehrenberg

Bekanntmachung

über die Fund- und Verlusstsachen im Monat Oktober 2010

Beim Fundamt der Gemeinde Ascheberg wurden als gefunden gemeldet:

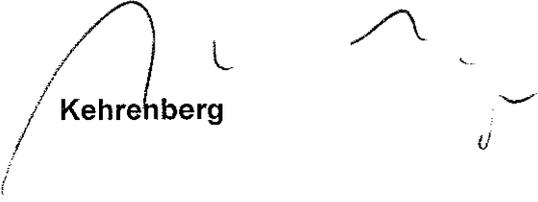
- 2 Herrenräder
- 2 Damenräder
- 1 City-Roller
- 1 Helm
- 1 Kette
- 2 Ringe
- 1 Schürze
- 1 Damenschuh
- 1 Schlüssel

Im gleichen Zeitraum wurden als Verlust gemeldet

- Herrenrad, schwarz, älteres Modell, neues Hinterrad, schwarzer Sattel
 - Damenrad, silbergrau, 28 Zoll, 3 Gänge, Lepper-Sattel und Anhängerkupplung
 - Damenrad, grün, 28 Zoll, Korb vorne, 3 Gänge, Aufkleber Verkehrswacht 2002
 - Damenrad, „Camporello“, dunkelgrün, 3 Gänge, 28 Zoll, R.-Nr. 510112
 - Mountainbike, blau, 26 Zoll, neu
 - goldenes Gliederarmband
 - Handy, „Nokia“ mit Tasche (rosa-weiß)
 - Handy, „Sony Ericsson“ silberfarben
 - Ring, 585er gold, Gravur JG
 - Jugendrad, silber-blau, 24 Zoll, Gabelschloss am Sattel
 - Schreibmappe mit Stiften der Firma Montblanc
 - Handy, „Nokia“, silberfarben, neu, mit selbst genähter Tasche
 - MP3-Player, „Philips GoGear Muse“, schwarz-silberfarben
 - Rollen-Kennzeichen
- diverse Schlüssel

Ascheberg, 03.11.2010

Der Bürgermeister
Im Auftrag


Kehrenberg

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Achtung Terminänderung!!

-Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes Albersloh-Rinkerode-

Nach § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung sind die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer und Anlagen von den vom Verband Beauftragten (Schaubeauftragten) einmal jährlich zu schauen (Verbandsschau).

Die Verbandsschau findet in diesem Jahr statt:

am Dienstag, 23. November 2010,

**Uhrzeit und Treffpunkt: 09.00 Uhr, in der Gaststätte Geschermann,
Bahnhofstraße 21, 48324 Sendenhorst-Albersloh.**

Die Eigentümer und Anlieger der Gewässer, die zur Benutzung der Gewässer Berechtigten sowie die Fischereiberechtigten können gemäß § 121 Abs. 2 LWG an der Verbandsschau teilnehmen.

Sendenhorst, den 05.10.2010

Der Vorstandsvorsteher:


(A. Buhne)